

Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Provinzial-Landtag beschließt über die gemeinsamen Angelegenheiten der Provinz, gibt Gutachten ab über die die Provinz betreffenden Gesetzesentwürfe und die von der Regierung ihm überwiesenen Angelegenheiten; er vertritt die Provinz und beschließt über Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze und Verordnungen überwiesen werden, namentlich über Verteilung der von der Provinz aufzubringenden Staatslasten, soweit sie nicht schon durch Gesetze vorgeschrieben sind, über Ausgaben zur Erfüllung der Pflichten und Interessen der Provinz, Aufnahme von Anleihen und Ausschreibung von Provinzialabgaben. Er stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten fest, beschließt über Provinzialämter, sowie die Zahl und Besoldung ihrer Beamten (Landeshauptmann, Landesräte, Landesbauräte u. s. w.), vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschuß und wählt Kommissionen und Kommissare für die kommunale Provinzialverwaltung. Zu den Aufgaben der Provinzialverwaltung gehören z. B. auch das Landarmenwesen, das Blinden-, Irren- und Taubstummenwesen, die Fürsorge-Erziehung und Arbeitsanstalten, das niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Fortbildungsschulen, der Provinzial-Straßen- und Brückenbau, das Feuerversicherungswesen, die Befriedigung des Bodenkredits zu Landesmeliorationen und Beleihung von Landgütern, die Pflege von Kunst und Wissenschaft und die Unterstützung gemeinnütziger Vereine.

Der Provinzialausschuß (Landesausschuß) verwaltet die Angelegenheiten der Provinz. Wählbar ist jeder zum Provinzial-Landtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches. Nicht wählbar sind die Provinzialbeamten und die Ober- und Regierungs-Präsidenten. Auch kann der Landeshauptmann nicht Vorsitzender des Ausschusses sein. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, ferner auf Antrag des Landeshauptmanns oder der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses. Er kann regelmäßige Sitzungstage beschließen.

Der Provinzialausschuß bereitet die Beschlüsse des Provinziallandtages vor und führt sie aus, soweit letzteres nicht besonderen Beamten, Kommissionen und Kommissaren übertragen ist. Er verwaltet die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, namentlich das Vermögen und die Anstalten desselben; er beaufsichtigt die Geschäftsführung, stellt die Provinzialbeamten an und gibt Gutachten ab über Angelegenheiten, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Die Bedürfnisse der Provinz werden von den Kreisen gedeckt.